

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung 2018)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 25.06.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Jugendkunstschulgebührensatzung 2018) beschlossen:

Präambel

Die Einrichtung führt den Namen „Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin“ (Jugendkunstschule). Die Jugendkunstschule ist eine staatlich anerkannte öffentliche, gemeinnützige, juristisch nicht selbstständige Jugend-, Kultur- und Bildungseinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Fontanestadt Neuruppin ist Trägerin der Jugendkunstschule. Sie wird im Sachgebiet Kultur und Sport des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales geführt.

Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner, aber insbesondere an Kinder und Jugendliche, die verschiedenste künstlerische Prozesse erlernen und dadurch kulturelle und soziale Handlungskompetenz erlangen wollen. Die Jugendkunstschule ist damit eine wichtige Stätte der Information, Förderung der Kunst und Kultur, Bildung und Freizeitgestaltung der Fontanestadt.

§ 1 Allgemeines

Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kursen und Projektangeboten der Jugendkunstschule.

Kurse und Projektangebote bestehen in den Bereichen:

- a. Kunst** (Malerei, Zeichnen, Grafik, Korbflechten, Fotografie, plastisches Gestalten, Keramik, Basteln, Medien etc.)
- b. Theater** (Varieté, Musical, klassisches Theater etc.)
- c. Tanz** (Standard, Ballett, Breakdance, Ausdruckstanz etc.)
- d. Musik** (Band, Schlagzeug, Gitarre, Keyboard etc.).

§ 2 Gebührenerhebung

2.1 Zur anteiligen Deckung der Kosten der Jugendkunstschule ist für die Teilnahme an Kursen und Projektangeboten eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

2.2 Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist

- a) die Teilnehmerin/der Teilnehmer oder
- b) wer die Gebühren durch eine in der Anmeldung abgegebene Erklärung übernommen hat oder
- c) wer für die Bührensschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2.3 Mehrere Bührensschuldende sind Gesamtschuldende.

2.4 Die Bührensschuld entsteht mit der Aufnahme eines Kurses oder Projektangebotes.

2.5 Die Gebühren werden zum 15. eines Monats fällig. Bei Projektangeboten werden die Gebühren mit Beginn der Veranstaltung fällig.

2.6 Kursangebote werden je Schulhalbjahr (siehe § 5.1) monatlich für 5 Monate berechnet (von September bis Januar und von März bis Juli). Projektangebote werden je Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) und Teilnehmerin/Teilnehmer erhoben.

2.7 Zum Ausgleich von betriebsbedingten Schließungen z.B. durch Ferien, Krankheit, Streik, Betriebsstörungen oder anderen Gründen, bleibt je ein Monat im Schulhalbjahr gebührenfrei. Damit werden Rückzahlungen auf Grund betriebsbedingter Schließungen von Seiten der Jugendkunstschule ausgeglichen.

2.8 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3.

§ 3 Höhe der Gebühren

Gebühren je Kurs- oder Projektangebot betragen:

Bereich	Gebühr je Monat Kinder (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	Gebühr je Monat Jugendliche (ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), sowie Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende an Freiwilligendiensten (kulturelles, soziales, ökologisches Jahr etc.)	Gebühr je Monat Erwachsene (ab 18 Jahren)
3.1 Kunst (lt. § 1 a)	10,00 € zzgl. 3,00 € Materialkosten	21,00 € zzgl. 3,00 € Materialkosten	42,00 € zzgl. 3,00 € Materialkosten
3.2 Theater (lt. § 1 b)	13,20 €	25,30 €	49,50 €
3.3 Tanz (lt. § 1 c)	13,20 €	25,30 €	49,50 €
3.4 Musik (lt. § 1 d)	14,40 €	27,60 €	54,00 €
3.5 Workshops und Projekte außerhalb des regulären Kursprogramms (lt. § 1 a, b, c, d)	Je Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtseinheit (à 45 min) 2,50 € ggf. zzgl. anteilige Materialkosten nach Kursinhalt (max. 10,00 €)	Je Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtseinheit (à 45 min) 6,00 € ggf. zzgl. anteilige Materialkosten nach Kursinhalt (max. 10,00 €)	

§ 4 Ermäßigungen

4.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 3, die über den 1. Kurs hinaus mehrere Kurse belegen, bezahlen für jeden weiteren Kurs 50% der monatlichen Kursgebühr.

4.2 Schwerbehinderte, Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und ähnlicher Leistungen erhalten nach Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 25% auf den Erwachsenentarif der Gebühren nach § 3. Deren Kinder und Jugendliche erhalten diese Ermäßigung ebenso.

4.3 Eine mehrfache Ermäßigung – von § 4.1 abgesehen – ist ausgeschlossen.

4.4 Eine Ermäßigung für Projektangebote nach § 3.5 ist ausgeschlossen.

§ 5 An- und Abmeldung

5.1 Anmeldungen zur regulären Kursteilnahme sind bis zum 31.01. oder bis zum 31.07. für mindestens ein darauf folgendes Schulhalbjahr (siehe 6.1) mittels des dafür von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Aufnahmeantrages möglich. Die Anmeldung zu temporären Projektangeboten ist ohne Frist möglich. Die Zulassung zu Kursen oder sonstigen Angeboten der Jugendkunstschule hängt von der kapazitären Auslastung ab. Bei weniger als vier angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern behält sich die Fontanestadt Neuruppin vor, Kurse und Projekte abzusagen.

- 5.2 Abmeldungen von der Inanspruchnahme der Kurse der Jugendkunstschule erfolgen schriftlich bis zum 15.01. oder zum 15.07. (Eingangsdatum) zum Ende eines Schulhalbjahres und mittels des von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Abmeldungsformulars. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird die jeweils veranschlagte Gebühr weiterhin fortlaufend für das folgende Schulhalbjahr erhoben.
- 5.3 Die Aufnahmeanträge sowie Ab- und Ummeldungen für Kurs- oder Projektangebote werden im Amt für Bildung, Kultur und Soziales, Sachgebiet Kultur und Sport, der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin bearbeitet.

§ 6 Ergänzende Regelungen

- 6.1 Als Schuljahr gilt ein Unterrichtszeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Das Schuljahr wird in die Schulhalbjahre vom 01.08. bis 31.01. des Folgejahres und vom 01.02. bis 31.07. geteilt.
- 6.2 Wird der Kurs aus Gründen, die die Teilnehmerin/der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Materialauslagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kuraufenthalte, Krankschreibungen u.a. unabänderbare Ereignisse, die einen Zeitraum von einem Monat überschreiten. Die Gründe der Verhinderung sind durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer nachzuweisen.
- 6.3 Bei dem Ausfall von Lehrkräften der Jugendkunstschule erfolgt eine Vertretung oder die entfallene Unterrichtseinheit wird, wenn möglich, nachgeholt.
- 6.4 Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht gezahlt, kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer fristlos vom Kursangebot ausgeschlossen werden.
- 6.5 Die Kursgebühren werden im Regelfall per Lastschrift durch die Jugendkunstschule eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 7.1 Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.
- 7.2 Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) vom 14.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 30.12.2015.

Fontanestadt Neuruppin, den 29.06.2018

*Golde
Bürgermeister*